

Wilhelm Knapp in Halle a/S.

Jahrbuch für Photographie und Reproductionstechnik f. d. J. 1897. 11. Jahrg. 8 *M.*

Caesar Schmidt in Zürich.

Bodemer, die Gasküche. Brosch. 80 *S.*

3126

3134. 3135

Caesar Schmidt in Zürich ferner:

Eleutheropulos, das Recht des Stärkeren. 4 *M.*

Wyl, Spaziergänge in Neapel. 2. Aufl. 4 *M.*; geb. 5 *M.*

Roediger, der Werth der Ziege. 40 *S.*

Vetter, Sonn- und Festtage der Zukunft. 20 *S.*

Wyl, aus Tizians Tagen. 4 *M.* 50 *S.*; geb. 5 *M.* 70 *S.*

Nichtamtlicher Teil.

Verband der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel.

Dresden, den 20. April 1897.

An die verehrlichen Vorstände der Kreis- und Ortsvereine sowie an die Herren Abgeordneten.

Gehrte Herren Kollegen!

Wir beehren uns Ihnen mitzuteilen, daß die neunzehnte ordentliche Abgeordneten-Versammlung des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine

Sonnabend den 15. Mai dieses Jahres, nachmittags 3 Uhr (pünktlich)

im Nebensaale des Buchhändlerhauses zu Leipzig abgehalten werden wird.

Die Tagesordnung umfaßt:

1. Jahresbericht des Vorstandes.
2. Rechnungsablage des Vorstandes für das abgelaufene Jahr.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages auf den Kopf der Mitglieder der Verbände und Voranschlag für 1896/97.
4. Antrag des Schweizerischen Buchhändlervereins:
 »Nur Mitgliedern des Börsenvereins und solchen Nichtmitgliedern, die sich zur Innehaltung der Satzungen verpflichtet haben, darf mit Buchhändler Rabatt geliefert werden und auch diesen, einschließlich der Kommissionäre, nur dann, wenn sie sich durch Unterschrift (Ehrenwort? Konventionalstrafe?) verpflichten:
 a) nur Mitgliedern des Börsenvereins und solchen Nichtmitgliedern, die sich zur Innehaltung der Satzungen verpflichtet haben, mit Buchhändler Rabatt zu liefern und diesen nur dann, wenn sie sich den Kundenrabatt-Bestimmungen der Orts- und Kreisvereine unterwerfen;
 b) an Private nur mit dem an deren Wohnort durch die betreffenden Orts- und Kreisvereine festgesetzten Rabatt zu liefern.
 Konsumvereine jeder Art dürfen weder von Sortimentern noch von Verlegern als Wiederverkäufer angesehen werden, sondern nur den ortsüblichen Kundenrabatt erhalten.
 Der Börsenvereinsvorstand ist zu ersuchen, durch eine authentische Interpretation der Satzungen zu bestimmen, daß der in den Satzungen gebrauchte Begriff des Wortes »Wiederverkäufer« Konsumvereine und ähnliche Institute ausschließt.«
5. Neuwahl des Vorstandes.
6. Antrag des Buchhändlervereins »Kreis Norden«:
 »Die Abgeordneten-Versammlung wolle in Erwägung ziehen, welche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines gleichmäßigen Ladenpreises und gegen die in letzter Zeit zu beklagen gewesenen Verleger-Schleudereien zu treffen sind.«
7. Antrag des Sächsisch-Thüringischen Buchhändler-Verbandes:
 »Der Verband der Kreis- und Ortsvereine wolle an die Verleger von Zeitschriften, denen umfangreiche Inseratenbeilagen beiliegen, das Ersuchen richten, den vermittelnden Sortimentersbuchhandlungen für die hierdurch ihnen namentlich zur Weihnachtszeit erwachsenden bedeutenden Espesen entsprechende Vergütung zu leisten.«
8. Tagesordnung der Hauptversammlung des Börsenvereins.
9. Die Einführung einer Lehrlingsprüfung.
10. Etwaige Anträge und Berichte der Abgeordneten aus den Kreis- und Ortsvereinen.

Die Namen der Herren Abgeordneten für die neunzehnte Versammlung bitten wir uns so bald als möglich direkt mit Post anzuzeigen.

Wir brauchen nicht hervorzuheben, wie wichtig sich im Laufe der Jahre die Versammlungen der Abgeordneten für

die Entwicklung des Buchhandels bezeugt haben, und rechnen wir auf einen zahlreichen Besuch der Versammlung.

Hochachtungsvoll ergebenst

Der Vorstand
des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine
im Deutschen Buchhandel.

Dr. E. Ehlermann. H. v. Zahn. Georg Lehmann.

Die Herren Kollegen, die schon Freitag den 14. Mai in Leipzig eintreffen, erlauben wir uns zu einer

vertraulichen Vorbesprechung

für Freitag den 14. Mai, abends 8 Uhr in einem der Nebenzimmer des Gutenbergkellers im Buchhändlerhause dringend einzuladen.

Die Stellung des Redakteurs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

(Nachdruck verboten.)

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet bei der Regelung der aus dem Dienst- und Arbeitsvertrag entspringenden Rechtsverhältnisse nicht zwischen den manuellen und geistigen Arbeiten, operas liberales und operas illiberales, wie man früher zu sagen pflegte, sondern behandelt alle nach denselben Normen; die Vorschriften in §§ 611—630 beziehen sich daher auf Dienst- und Arbeitsverträge jeder Art, soweit nicht einzelne Kategorien derselben durch besondere Reichsgesetze geordnet sind; sie finden Anwendung auf die Vertragsverhältnisse der Haus- oder Heimarbeiter in der Konfektionsbranche zu dem Zwischenmeister, wie auf das Verhältnis des Redakteurs zu dem Verleger. Ob es nicht richtiger gewesen wäre, die den operas liberales eigentümlichen Verhältnisse und Beziehungen durch besondere Bestimmungen zu behandeln, kann dahingestellt bleiben. Während der Vorbereitung und Entstehung des Gesetzes hat es nicht an Vorschlägen gefehlt, die hierauf gerichtet waren; der Gesetzgeber hat es indessen abgelehnt, sie zu berücksichtigen, so daß, würde die Frage auch in bejahendem Sinne zu beantworten sein, vom Standpunkte des positiven Rechts nur eine einheitliche Ordnung aller Verträge in Betracht kommt, die die Leistung von Diensten gegen eine bestimmte Vergütung zum Gegenstand haben.

Das Verhältnis des Redakteurs zu dem Verleger beurteilt sich hiernach in Ermangelung spezieller vertraglicher Abmachungen nach den Vorschriften des sechsten Titels Buch II Abschnitt VII des Gesetzbuches, und bei der Ordnung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Verleger und Redakteur ist auf den Inhalt dieses insoweit Rücksicht zu nehmen, als er zwingendes, der Abänderung durch die Parteien entzogenes Recht zum Gegenstande hat. Berücksichtigt man nun die Einzelheiten dieser Bestimmungen genauer, so wird sich nicht bestreiten lassen, daß die Stellung des Redakteurs vom Inkrafttreten des neuen Rechtes ab doch in mehreren Punkten eine von der ihm gegenwärtig zustehenden grundsätzlich und praktisch verschiedene sein wird. Die in dem Dienstrecht eingeführten Neuerungen und Abänderungen verfolgen in erster Linie den Zweck, die Rechte der Dienstverpflichteten zu erweitern und ihre Stellung gegenüber dem Dienstberechtigten zu einer wesentlich besseren und gesicherteren zu machen, als